

PUNKT 3) der Tagesordnung:

AUTORISIERUNG ZUM AN- UND VERKAUF EIGENER AKTIEN.

Erläuternder Bericht

Gemäß Art. 2357 BGB und Art. 2357-ter BGB darf die Gesellschaft eigene Aktien nur im Rahmen der ausschüttungsfähigen Gewinne und verfügbaren Rücklagen ankaufen und/oder darüber verfügen, die sich aus dem letzten regelmäßig genehmigten Jahresabschluss ergeben. Der Ankauf muss von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden, die die Verfahrensweisen festlegt, insbesondere die maximale Anzahl der zu erwerbenden Aktien, die Dauer, von höchstens 18 Monaten, für die die Genehmigung erteilt wird, sowie der Mindest- und Höchstpreis.

Am 16.03.2020 hat der Verwaltungsrat mit positivem Gutachten des Aufsichtsrates beschlossen, der Ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzuschlagen, die Schaffung eines Fonds für den An- und Verkauf eigener Aktien zu den im Vorschlag detailliert aufgelisteten Bedingungen zu genehmigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ankauf eigener Aktien überwiegend über die multilateralen Handelssysteme gemäß jener Vorgangsweisen erfolgen muss, die in den Organisations- und Verwaltungsreglements der Märkte selbst festgelegt sind, welche die direkte Zusammenführung der Ankaufsangebote mit vorbestimmten Verkaufsangeboten nicht ermöglichen.

Das Rückkaufprogramm für eigene Aktien wird mit dem vorrangigen Ziel durchgeführt, die regelmäßige Abwicklung des Handels mit selbst ausgegebenen Aktien zu fördern, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen über Marktmissbrauch und den Bestimmungen der Regeln des Handelsplatzes, mit dem Ziel, die Liquidität der selbst ausgegebenen Aktien zu unterstützen.

SÜDTIROLER SPARKASSE AG
gez. RA Gerhard Brandstätter
Präsident des Verwaltungsrates